



# Leitfaden zum Beschwerdeverfahren

im Rahmen der OECD-Leitsätze  
für multinationale Unternehmen



## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Adobe Stock

Wien, Juni 2020

## **Inhalt**

<b>1 Einführung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Die OECD-Leitsätze im Überblick.....	5
<b>2 Das Beschwerdeverfahren .....</b>	<b>6</b>
2.1 Prinzipien .....	6
<b>3 Der Verfahrensablauf .....</b>	<b>8</b>
3.1 Eingang und Beurteilung einer Beschwerde .....	8
3.2 Der Vermittlungsprozess .....	12
3.3 Abschluss des Beschwerdeverfahrens .....	14
<b>4 Kontakt .....</b>	<b>16</b>

# 1 Einführung

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind das umfassendste Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei Auslandsgeschäften. Die 36 OECD-Mitgliedstaaten sowie zwölf weitere Teilnehmerstaaten fördern damit den positiven Beitrag von multinationalen Unternehmen zu nachhaltiger Entwicklung. Risiken, die sich aus einer globalen Geschäftstätigkeit ergeben können, soll damit vorgebeugt werden. Die OECD-Leitsätze legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles, dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entsprechendes unternehmerisches Handeln fest. Sie geben Empfehlungen für das internationale Geschäft von Unternehmen in den Bereichen Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherschutz, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb sowie Besteuerung.

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten haben sich zur Umsetzung der OECD-Leitsätze verpflichtet und Nationale Kontaktpunkte (NKP) eingerichtet. Sie sollen die Bekanntheit und Anwendung der OECD-Leitsätze fördern und zur Lösung von Problemen und Fragen beitragen, die sich bei deren Anwendung ergeben können. Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (öNKP) ist im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelt. Die zuständige Organisationseinheit ist das Referat III/6a – „Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“. Der öNKP wird von einem Lenkungsausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Kammern, Interessenverbänden und Zivilgesellschaft in seiner Tätigkeit unterstützt.

Wird eine Beschwerde wegen behaupteter Verstöße gegen die OECD-Leitsätze beim öNKP eingebracht, so wird diese in Übereinstimmung mit den verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze bearbeitet. Die vorliegende Publikation bietet einen Überblick zum Wesen und Ablauf eines solchen Beschwerdeverfahrens. Aus diesem Leitfaden können keine rechtsverbindlichen Ansprüche abgeleitet werden.

## 1.1 Die OECD-Leitsätze im Überblick

Die OECD-Leitsätze decken alle wichtigen Bereiche der Unternehmensethik ab und gehören damit zu den umfassendsten internationalen Richtlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln:



### Allgemeine Grundsätze

Darstellung der Ziele und prinzipiellen Verhaltensempfehlungen der OECD-Leitsätze



### Offenlegung von Informationen

Wahrnehmung der Informationspflicht zur eigenen Geschäftstätigkeit und deren Auswirkungen



### Menschenrechte

Achtung der Menschenrechte und Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht an den Standorten in der Wertschöpfungskette



### Beschäftigung

Wahrung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO



### Umwelt

Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit durch Umweltmanagementsysteme und Orientierung am Vorsorgeprinzip



### Korruptionsbekämpfung

Prävention von Bestechung und unlauterer Geschäftspraktiken durch interne Kontrollmechanismen und Transparenz



### Verbraucherschutz

Anwendung fairer Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken und Gewährleistung der Produktqualität



### Wissenschaft und Technologie

Ermöglichung von Wissenstransfer in Schwellen- und Entwicklungsländern



### Wettbewerb

Beachtung von wettbewerbsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gastländer



### Besteuerung

Rechtmäßige Entrichtung von Steuern im In- und Ausland sowie Kooperation mit Behörden

## 2 Das Beschwerdeverfahren

Die OECD-Leitsätze sehen als einziges staatlich gestütztes internationales Instrument für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einen integrierten Beschwerdemechanismus vor. Die Nationalen Kontaktpunkte bieten in den Teilnehmerstaaten eine außergerichtliche Vermittlungs- und Schlichtungsplattform für Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die OECD-Leitsätze und schließen damit eine wichtige Lücke in Richtung einer grenzüberschreitenden Rechenschaftspflicht von multinationalen Unternehmen.

Der Vermittlungsprozess durch einen NKP bietet den beteiligten Parteien einen Rahmen für einen konstruktiven Dialog mit Stakeholdern und damit die Basis für langfristige gemeinsame Änderungsprozesse. Die Parteien haben ein höheres Maß an Kontrolle über den Einigungsprozess als in formellen Verfahren, in denen eine dritte unabhängige Stelle eine verbindliche Entscheidung trifft. Zudem stellt eine einvernehmliche Einigung zumeist eine raschere und kostengünstigere Alternative zu formalen oder gerichtlichen Verfahren dar.

Ziel eines jeden Beschwerdeverfahrens ist es, durch einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen den Parteien eine gemeinsame und für die Zukunft tragfähige Lösung zu erarbeiten und damit zur wirksamen Anwendung der OECD-Leitsätze beizutragen. Nationale Kontaktpunkte sind keine Justizbehörden und Beschwerden – sogenannte besondere Fälle – keine formalen Rechtsfälle. Dementsprechend geht es in einem Vermittlungsverfahren nicht um Sanktionen für behauptete Verstöße in der Vergangenheit, sondern um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und die Findung einer für beide Seiten zufriedenstellenden und nachhaltigen Lösung für die Zukunft. Die Ergebnisse des Verfahrens können wichtige Konsequenzen haben, etwa für den Ruf eines Unternehmens oder im Beschaffungs- und Förderwesen der öffentlichen Hand. Ebenso fließen diese Ergebnisse in den Prüfprozess der nationalen Exportkreditagentur Oesterreichische Kontrollbank AG mit ein.

### 2.1 Prinzipien

Neben allgemeinen Kriterien, denen die Arbeit der Nationalen Kontaktpunkte unterliegt (Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht), sind die NKP dazu angehalten, sich mit Beschwerdefällen auf unparteiische, vorhersehbare, gerechte und im Einklang mit den OECD-Leitsätzen stehende Weise zu befassen.

### **Unparteiisch**

Bei der Behandlung von Beschwerden soll ein NKP stets Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit gewährleisten.

### **Vorhersehbar**

Durch klare und öffentlich zugängliche Information zur Rolle eines NKP in Beschwerdeverfahren soll sichergestellt werden, dass alle Parteien ein klares Bild vom Verfahren, dessen Ablauf und zeitlichen Rahmen sowie dem angestrebten Ergebnis haben.

### **Gerecht**

In einem Beschwerdeverfahren hat ein NKP faire und gerechte Bedingungen sicher zu stellen. Alle Parteien erhalten angemessenen Zugang zu allen relevanten Informationen, die den Sachverhalt und das Verfahren betreffen.

### **Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen**

Ein NKP arbeitet im Einklang mit den Grundsätzen, Verfahrensrichtlinien und Standards der OECD-Leitsätze.

Darüber hinaus beruht die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus vor allem auf der aktiven und konstruktiven Mitwirkung sowie dem guten Glauben aller involvierten Parteien. In gutem Glauben zu handeln bedeutet im Kontext des Verfahrens unter anderem die sachgemäße Wahrung der Vertraulichkeit, zeitnahe Reaktion und Stellungnahmen, das Interesse an einer Einigung und der Verzicht auf falsche Darstellungen oder Repressalien gegen beteiligte Parteien.

# 3 Der Verfahrensablauf

Jede Person oder Organisation kann eine Beschwerde gegen ein multinationales Unternehmen einreichen, das vermeintlich gegen die OECD-Leitsätze verstoßen hat. Die Beschwerde ist an den zuständigen NKP zu richten. Zuständig ist grundsätzlich der Nationale Kontaktpunkt jenes Landes, in dem der mögliche Verstoß stattgefunden hat. Ist in diesem Land kein NKP eingerichtet, ist die Beschwerde an den NKP jenes Landes zu richten, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der öNKP kann des Weiteren auch Beschwerden behandeln, wenn ein sonstiges relevantes Interesse an einer Behandlung besteht und wenn eine Behandlung der Beschwerde andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Hält der zuständige NKP eine eingehendere Prüfung der Beschwerde für angemessen, wird ein Vermittlungsprozess gestartet. In diesem wird versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln, die Vorwürfe kritisch zu beleuchten und eine Einigung der Parteien zu erzielen. Dadurch soll die Beachtung der OECD-Leitsätze gefördert und eine für die Zukunft tragfähige Lösung im Sinne der OECD-Leitsätze erarbeitet werden.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden – selbst wenn keine Einigung erzielt wird – auf der Website des befassten NKP sowie in der OECD-Datenbank veröffentlicht. Damit wird der Prozessverlauf transparent und allgemein zugänglich gemacht. Entscheidend für eine bessere Anwendung der OECD-Leitsätze ist in jedem Fall die tatsächliche Umsetzung der erreichten Vereinbarung und/oder der vom NKP geäußerten Empfehlungen.

## 3.1 Eingang und Beurteilung einer Beschwerde

Jeder, der ein begründetes Interesse am fraglichen Sachverhalt hat, kann eine Beschwerde oder Anfrage bei einem Nationalen Kontaktpunkt einbringen. Beschwerden können also von Arbeitnehmer- und Nichtregierungsorganisationen, betroffenen Bevölkerungsgruppen, Individuen oder anderen Beteiligten eingereicht werden. Beim Einreichen einer Beschwerde müssen in jedem Fall Interessen und Absichten dargelegt und die in gutem Glauben vorgebrachte Beschwerde schlüssig und fundiert begründet werden. Beschwerden müssen sich grundsätzlich gegen multinationale Unternehmen richten, die in einem OECD-Land oder einem anderen Teilnehmerstaat tätig oder ansässig sind. Die behaupteten Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen der OECD-Leitsätze müssen im Rahmen der weltweiten Aktivität des Unternehmens erfolgt sein.



Die Beschwerde sollte in jenem Land eingereicht werden, in dem der behauptete Verstoß gegen die OECD-Leitsätze stattgefunden hat. Gibt es in diesem Land keinen NKP, ist der NKP jenes Landes zuständig, in dem das betroffene Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der öNKP kann des Weiteren auch Beschwerden behandeln, wenn ein sonstiges relevantes Interesse an einer Behandlung besteht und wenn eine Behandlung der Beschwerde andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Eine Beschwerde muss schriftlich beim zuständigen NKP eingebracht werden. Eine Liste aller Nationalen Kontaktpunkte findet sich auf der Website der OECD-Leitsätze: [mneguidelines.oecd.org](http://mneguidelines.oecd.org). Die Verfahrenssprache beim öNKP ist in der Regel Deutsch, fallweise kann eine Beschwerde auch in den OECD-Sprachen Englisch oder Französisch behandelt werden.

### Wie beurteilt der öNKP eine Beschwerde?

Nach Eingang einer Beschwerde bestätigt der öNKP schriftlich den Erhalt. In einem ersten Schritt prüft der öNKP die Beschwerde auf Vollständigkeit. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Beschwerden dürfen nicht anonym an den öNKP gerichtet werden – die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer muss genannt sein und entsprechende Kontaktdaten bereitstellen.
- Auch der Beschwerdegegner muss eindeutig identifiziert werden.
- Der behauptete Verstoß muss in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fallen und in der Beschwerde konkret benannt werden.
- Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer muss ihr/sein berechtigtes Interesse am fraglichen Sachverhalt darlegen können und die Beschwerde in gutem Glauben einbringen.

Wird die Beschwerde als vollständig erachtet, überprüft der öNKP seine Zuständigkeit. Falls sich der öNKP nicht zuständig sieht, wird die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer umgehend darüber informiert.

In einem weiteren Schritt beurteilt der öNKP die Relevanz der eingegangenen Beschwerde und entscheidet in einer ersten Evaluierung, ob diese eine eingehendere Prüfung rechtfertigt. Dafür sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Die Beschwerde muss sich gegen ein multinationales, also ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen richten.

- Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem vorgeworfenen Fehlverhalten und der weltweiten Geschäftstätigkeit des Beschwerdegegners bzw. dessen Geschäftspartnern einschließlich Zulieferfirmen und Subauftragnehmern.
- Der öNKP prüft zudem, ob der gleiche Sachverhalt bereits durch lokale Verfahren beurteilt wurde oder gerade rechtlich behandelt wird. Ein parallel laufendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren ist kein zwingender Grund für den öNKP, eine Beschwerde abzulehnen.

Im Rahmen der ersten Evaluierung informiert der öNKP den Beschwerdegegner über den Inhalt der Beschwerde, um diesem die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. Der öNKP schließt die Evaluierung nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Eingang der Beschwerde ab und begründet seine Entscheidung angemessen. Wird die Beschwerde als relevant erachtet und für eine eingehendere Prüfung angenommen, übermittelt der öNKP – sofern das nicht bereits geschehen ist – die Beschwerde dem Beschwerdegegner mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Der öNKP bemüht sich, den Beschwerdegegner für die freiwillige Mitwirkung am Verfahren zu gewinnen.

Erachtet der öNKP die formalen Kriterien als erfüllt und eine eingehendere Prüfung des Anliegens als gerechtfertigt, wird die Beschwerde angenommen. Sind ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt oder ist eine eingehendere Prüfung nicht gerechtfertigt, lehnt der öNKP die Beschwerde ab oder verweist diese gegebenenfalls an einen anderen zuständigen Nationalen Kontaktpunkt.

In beiden Fällen hält der öNKP seine Überlegungen in einer Stellungnahme schriftlich fest und veröffentlicht diese auf der öNKP Website. Wird die Beschwerde angenommen, informiert der öNKP die Parteien sowie die Öffentlichkeit über die Gründe für die eingehendere Prüfung und legt den Beschwerdeanlass, die wesentlichen Kapitel der OECD-Leitsätze und deren Relevanz dar. Wird die Beschwerde abgelehnt, enthält die Stellungnahme eine Zusammenfassung der aufgeworfenen Fragen sowie der wesentlichen Gründe für die Ablehnung.

Darüber hinaus bietet der öNKP allen beteiligten Parteien individuelle oder gemeinsame Treffen an, um das Verfahren näher zu erläutern sowie den Handlungsrahmen des öNKP darzulegen. Insbesondere macht der öNKP auf das Prinzip der Transparenz aufmerksam, dass also grundsätzlich sämtliche von den Parteien eingebrachten Informationen allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Zudem ermutigt der öNKP die Parteien, abseits des formalen Beschwerdemechanismus eine Einigung zu suchen und so eine wichtige Basis für den weiteren Dialog zu schaffen.

## Wie wirken sich laufende gerichtliche Verfahren und nationales Recht auf das Beschwerdeverfahren aus?

Die Beachtung der OECD-Leitsätze basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit – es handelt sich um unverbindliche Verhaltensstandards, die nationalen Gesetzen weder übergeordnet sind noch diese ersetzen. Die OECD-Leitsätze können über die Vorgaben nationaler Gesetze hinausgehen, dürfen Unternehmen aber nichts abverlangen, das dem geltenden Recht widerspricht. Es ist folglich möglich, dass eine Beschwerde auch dann durch den öNKP angenommen wird, wenn das Unternehmen alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten hat. Ein den Sachverhalt betreffendes parallel laufendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren ist daher kein zwingender Grund für den öNKP, eine Beschwerde abzulehnen. Vielmehr wird im jeweiligen Einzelfall geprüft, ob die Durchführung eines Verfahrens einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten kann und keine negativen Auswirkungen auf andere Verfahren zu erwarten sind.

## Wie sollten Unternehmen mit einer Beschwerde umgehen?

Unternehmen, die Gegenstand eines Beschwerdefalls sind, werden vom öNKP im Rahmen der ersten Evaluierung darüber informiert und zu einer Stellungnahme eingeladen. Eine Beschwerde steht immer in Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, daher sollten sich Unternehmen zuallererst mit den OECD-Leitsätzen und den damit zusammenhängenden Vorwürfen vertraut machen. Die OECD-Leitsätze sind in ihrer deutschen Fassung sowie in kompakter Form auf der Website des öNKP abrufbar: [www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at).

Grundsätzlich ist niemand dazu verpflichtet, sich am Beschwerdeverfahren zu beteiligen. In jedem Fall sollte das Beschwerdeverfahren aber als wertvoller Lernprozess verstanden werden: Die besten Ergebnisse im Sinne eines verantwortungsvoll handelnden Unternehmens werden dann erzielt, wenn alle Beteiligten konstruktiv mitwirken und gemeinsam eine zukunftsorientierte Lösung erarbeiten. Durch eine aktive Beteiligung am Verfahren und die klare Vertretung ihres Standpunkts können Unternehmen die besten Voraussetzungen für das Finden einer gemeinsamen Lösung für das Problem mit ihren Stakeholdern schaffen. Das Verfahren vor dem öNKP ist ein effizienter und kostengünstiger Weg, um langfristige, gemeinsame Änderungsprozesse anzustoßen und die Beziehung zu den Stakeholdern zu stärken.

Beschließt der öNKP, eine Beschwerde eingehender zu prüfen, sollte dies vom Beschwerdegegner nicht als Schuldzuweisung im Sinne einer Missachtung der OECD-Leitsätze aufgefasst werden. Es bedeutet lediglich, dass die aufgeworfenen Fragen die Anwendung der

OECD-Leitsätze betreffen – eine genaue inhaltliche Auseinandersetzung findet erst im Rahmen des Vermittlungsprozesses statt.

### **Was können Unternehmen tun, um Beschwerden im Rahmen der OECD-Leitsätze zu vermeiden?**

Due Diligence oder Sorgfaltspflicht ist ein Schlüsselbegriff der OECD-Leitsätze. Unternehmen sollen risikobasierte Due Diligence-Prozesse durchführen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu ermitteln und darauf reagieren zu können.

## **3.2 Der Vermittlungsprozess**

Wird eine Beschwerde für eine eingehendere Prüfung angenommen, bietet der öNKP den Parteien seine neutralen Vermittlungsdienste an. Wenn alle Parteien offen für ein Gespräch sind, nimmt der öNKP die Rolle eines neutralen Diskussionsforums ein. Durch Konsultationen mit den Beteiligten soll eine zukunftsorientierte und gemeinsame Lösung gefunden werden. Das Verfahren beruht dabei auf schriftlichen Stellungnahmen und Gesprächen zwischen den Parteien sowie bei Bedarf auch auf Auskünften von zuständigen Behörden, Experten oder anderen NKP. Zudem kann der Lenkungsausschuss des öNKP beratend tätig werden.

Basis für eine mögliche Einigung ist vor allem der gute Wille auf beiden Seiten – alle Parteien müssen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Die Parteien können die Vermittlungsdienste des öNKP auch ablehnen. Der öNKP kann zudem bei mangelnder Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung am Vermittlungsprozess durch eine oder mehrere Parteien das Verfahren jederzeit beenden. Die Parteien tragen die ihnen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens entstehenden Kosten für ihren Aufwand grundsätzlich selbst.

### **Wie läuft ein Vermittlungsprozess ab?**

In einem ersten Schritt bespricht der öNKP mit den Parteien ihre Erwartungen an den Vermittlungsprozess sowie dessen konkrete Gestaltung. Der Vermittlungsprozess kann jede für eine Lösung der Angelegenheit geeignete Form annehmen, auf die sich die Parteien und der öNKP einigen. Zu Beginn des Verfahrens erhalten beide Parteien die Gelegenheit, ihre Sicht auf den Sachverhalt darzustellen und zu belegen. Der öNKP ist für das Verfahren verantwortlich, begleitet den Dialog und kann Lösungen vorschlagen. Lehnt eine Partei die Vermittlungsbemühungen ab oder kann keine Einigung erzielt werden,

wird das Vermittlungsverfahren durch den öNKP abgebrochen und ein Abschlussvermerk verfasst (siehe Seite 14).

Der öNKP kann die Vermittlungen selbst durchführen oder mit Zustimmung aller Parteien einen externen Vermittler oder Mediator damit beauftragen – wichtig ist, dass dieser unparteiisch ist und kein Interessenskonflikt vorliegt. Ein externer Mediator ist vor allem dann von Vorteil, wenn er für den Sachverhalt relevante Expertise oder Erfahrungen mit ähnlichen Fällen vorweisen kann. Die Ergebnisse des Dialogs werden für die Parteien schriftlich festgehalten. Dieser zusammenfassende Bericht ist in Folge essenzieller Bestandteil der Abschlusserklärung. Im Fall der Beauftragung eines externen Mediators wird der öNKP regelmäßig über den Fortschritt der Mediation informiert.

Der Dialog findet grundsätzlich am Sitz des öNKP in Wien statt. Sofern es für das Verfahren dienlich ist, kann der Dialog im Einvernehmen mit den Parteien auch an einem anderen Ort stattfinden. Die Verfahrenssprache wird im Voraus mit den Parteien festgelegt – diese ist in der Regel Deutsch, fallweise können sich die Parteien aber auch auf die OECD-Sprachen Englisch oder Französisch einigen.

### Wie wird mit vertraulichen Informationen während des Verfahrens umgegangen?

Der öNKP ist zwei Prinzipien verpflichtet, zwischen denen ein Gleichgewicht gewahrt werden muss: Transparenz und Vertraulichkeit. Grundsätzlich erhalten alle Parteien Zugang zu allen relevanten Informationen, die den Sachverhalt und das Verfahren betreffen. Existenz und Ergebnisse eines Beschwerdeverfahrens werden öffentlich bekannt gemacht, die im Verfahren behandelten Sachverhalte und Äußerungen unterliegen jedoch der Vertraulichkeit, sofern diese ausschließlich aus dem Verfahren bekannt geworden sind oder berechnete Interessen der Parteien bzw. Dritter (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) dies erfordern. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Partei durch die Preisgabe von Informationen während des Verfahrens einen Nachteil erfährt. Über allfällige Veröffentlichungen entscheiden die Parteien im Einvernehmen.

Der öNKP selbst gibt keine Auskünfte zu laufenden Verfahren, um die Vermittlungsbemühungen nicht zu gefährden. Sensible Daten und Informationen sowie Betriebsgeheimnisse sind auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln. In manchen Fällen wird zudem die Identität der beteiligten Parteien nicht veröffentlicht, beispielsweise, wenn sich die Offenlegung dieser Informationen nachteilig auf eine oder beide Parteien auswirken könnte.

### Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren?

Ein Beschwerdeverfahren sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen und Verzögerungen vermieden werden. Die Ersteinschätzung des Anliegens von Seiten des öNKP sollte nicht länger als drei Monate in Anspruch nehmen, die Dauer des anschließenden Vermittlungsprozesses hängt von den Spezifika des Falles sowie vom Engagement und der Einigungs- und Dialogbereitschaft der Parteien ab und beträgt im günstigen Fall zwischen sechs und zwölf Monaten. Für die Erarbeitung des Abschlussberichts sind in den Verfahrensrichtlinien der OECD maximal drei Monate vorgesehen.

Jedoch gibt es externe Faktoren, die das Verfahren verzögern können – etwa, wenn Übersetzungsdienste in Anspruch genommen werden oder der Rat anderer Nationaler Kontaktpunkte eingeholt wird. Darüber hinaus dauern insbesondere Beschwerdeverfahren, die Fragen in einem Nicht-Teilnehmerstaat betreffen, in der Regel länger. Aus diesem Grund sind obige Zeitangaben nicht als starre Fristen, sondern als Orientierung zu verstehen. Nichtsdestotrotz werden die Parteien über Abweichungen vom vorgesehenen Zeitrahmen und die Gründe informiert.

### Können sich die Parteien auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens einigen?

Eine Einigung außerhalb des formalen Verfahrens ist jederzeit möglich und wird zu Beginn auch ausdrücklich vom öNKP angeregt. Streben die Parteien eine solche Einigung über wesentliche Punkte der Beschwerde an, ist der öNKP schriftlich darüber zu informieren. Im Falle eines Scheiterns kann der Vermittlungsprozess jederzeit wieder aufgenommen werden. Gelingt eine Einigung außerhalb des Verfahrens, wird dies in einem Abschlussvermerk durch den öNKP öffentlich bekannt gegeben.

## 3.3 Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Ziel eines Beschwerdeverfahrens ist stets die Einigung zwischen den Parteien auf eine nachhaltige und für die Zukunft tragfähige Lösung und die in der Folge wirksamere Anwendung der OECD-Leitsätze. Jede Beschwerde, die an den öNKP gerichtet wird, schließt mit der Erarbeitung eines Abschlussdokuments ab, das auf der Website des öNKP veröffentlicht wird. Je nach Fortschritt und Ergebnis des Verfahrens enthält das Abschlussdokument folgende Inhalte:

- Wird die Beschwerde nicht für eine eingehendere Prüfung angenommen, verfasst der öNKP eine Stellungnahme, in der der Beschwerdeanlass dargestellt und die wesentlichen Gründe erläutert werden, warum der öNKP eine vertiefende Prüfung der aufgeworfenen Fragen nicht für angemessen hält.
- Können sich die Parteien einigen, wird eine gemeinsame Abschlusserklärung erstellt, in der die aufgeworfenen Fragen, der Verlauf des Verfahrens und die erzielte Einigung erörtert werden. Dazu gehören insbesondere die Vereinbarungen und Verpflichtungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben sowie Fristen und mögliche Schritte für die Einhaltung dieser Verpflichtungen. Die genauen Inhalte der Vereinbarung werden nur in jenem Ausmaß veröffentlicht, wie es die Parteien ausdrücklich wünschen.
- Können sich die Parteien im Wesentlichen nicht einigen oder wird das Verfahren aufgrund der mangelnden Beteiligung einer Partei abgebrochen, verfasst der öNKP einen Abschlussvermerk, der die behaupteten Verstöße sowie die Gründe für den Dissens der Parteien bzw. für den Abbruch der Vermittlungsbemühungen darlegt. Fallweise enthält der Vermerk auch Einschätzungen und Empfehlungen des öNKP für eine wirksamere Anwendung der OECD-Leitsätze.

Vor jeder Veröffentlichung gibt der öNKP den Parteien die Gelegenheit, den Entwurf zu kommentieren. Ist eine Einigung über den Wortlaut des Dokuments nicht möglich, entscheidet der öNKP abschließend.

Mit der Veröffentlichung einer Abschlusserklärung soll das Beschwerdeverfahren kein jähes Ende finden. Vielmehr liegt es nun beim Unternehmen, die Empfehlungen des öNKP auf freiwilliger Basis umzusetzen und damit durch eine verantwortungsvollere globale Geschäftstätigkeit einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Die Parteien können zudem Folgeaktivitäten (sog. follow up) vorsehen, die auf Wunsch der Parteien und im Einvernehmen mit dem öNKP von diesem begleitet werden können.

## 4 Kontakt

Nähere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, den Nationalen Kontaktpunkten und dem Beschwerdeverfahren können beim österreichischen Nationalen Kontaktpunkt im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingeholt werden:

Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt

für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43(0)1 711 00-805240 oder -805050

Fax: +43(0)1 711 00-8045240

E-Mail: [ncp-austria@bmdw.gv.at](mailto:ncp-austria@bmdw.gv.at)

Web: [www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at)



